

Förderrichtlinie der Stadt Rheinberg zur Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds des Sanierungsgebiets Historischer Ortskern Rheinberg

Im Jahr 2016 wurde das Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Rheinberg auf Grundlage eines Integrierten Handlungskonzeptes in das Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Innerhalb dieses Sanierungsgebiets schafft die Stadt Rheinberg mit dem Verfügungsfonds nun ein flexibles Budget, um private Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte finanziell zu unterstützen (die Begriffe Maßnahme und Projekt sind dabei im Folgenden synonym zu verstehen). Über die Vergabe der Mittel wird auf Grundlage der folgenden Richtlinie entschieden.

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst das Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Rheinberg, wie er durch Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg am 8. Dezember 2015 festgelegt wurde. Der Geltungsbereich ist der Anlage zu entnehmen.

Die Richtlinien basieren auf den Rechtsgrundlagen:

- §144 Baugesetzbuch (BauGB) „Sanierungssatzung“
- Nr. 14 der Förderrichtlinien zur Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren „Verfügungsfonds“ des Landes Nordrhein-Westfalen von 2008
- Artikel 9 „Verfügungsfonds“ der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung von 2015

2. Ziele der Förderung

Mit dem Verfügungsfonds soll privates Engagement in Bezug auf Projektideen, Maßnahmen und Veranstaltungen im Ortskern unterstützt werden. Die geförderten Maßnahmen müssen dabei zu den Zielen der Ortskernentwicklung beitragen, wie sie im Integrierten Handlungskonzept historischer Ortskern Rheinberg von 2015 formuliert sind. Projekte sollen dabei insbesondere folgenden Zielen dienen:

- Aktivierung und Unterstützung des privaten Engagements
- Stabilisierung und Stärkung des Zentrums
- Stärkung der Funktionsvielfalt und Qualität
- Aufwertung des öffentlichen Raumes
- Stärkung der Zusammenarbeit öffentlicher und privater Akteure
- Stärkung der Selbstorganisation privater Kooperationspartner
- Verstärkung des Beteiligungsprozesses

3. Fördergegenstände / Maßnahmen / Projekte

Gegenstand der Förderung können Projekte und Maßnahmen sein, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für den historischen Ortskern haben. Dies können beispielsweise sein:

- Stärkung der Kultur
- Belebung des Einzelhandels (auch Zwischennutzungen, Start-Ups)
- Aufwertung des Stadtbildes (z.B. Gestaltung Ortseingänge, Grün, Möblierungen)
- Imagebildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Projekte / Aktionen / Workshops zur Aufwertung des historischen Ortskerns Rheinberg
- Mitmachaktionen und Festivitäten

4. Art und Umfang der Förderung

- Der Verfügungsfonds stellt ein Budget in Höhe von 50.000 € bis zum Jahr 2020 bereit. Damit können Projekte mit bis zu 50% bezuschusst werden. Es können somit Projekte und Maßnahmen in einer Gesamthöhe von mindestens 100.000 € umgesetzt werden.
- Die Gesamtkosten einer Maßnahme sollen einen Betrag von 10.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten. Über Ausnahmen wird im Einzelfall nach angemessener Begründung entschieden.
- Mit öffentlichen Mittel werden 50% der förderfähig anerkannten Kosten für investive Maßnahmen gefördert. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt (z.B. private Gelder, Sponsoring etc.), kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z.B. Beratungsleistungen und Veranstaltungen. Das heißt, dass nur die investiven Teile einer Maßnahme / eines Projektes mit 50% gefördert werden. Bei rein investiven Maßnahmen ergibt sich somit eine Maximalförderung von 50%.
- Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Rheinberg.
- Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt.
- Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Rheinberg. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im historischen Ortskern von Rheinberg eingesetzt werden. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich zu gleichen Teilen aus privaten Personen als auch aus Vertreter/innen der Stadtverwaltung zusammen.

Grundsätzliche Entscheidungskriterien

Es werden ausschließlich Projekte im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Historischer Ortskern Rheinberg gefördert. Weitere Voraussetzungen für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien gewahrt bleiben und dies durch die Verwaltung der Stadt Rheinberg bestätigt ist.

Ausschlusskriterien

Grundsätzlich kann keine Förderung erfolgen bei Projekten,

- die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung).
- mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde.
- um laufende Betriebs- und Sachkosten und Personalkosten des Antragstellers/ der Antragstellerin zu decken.
- bei denen die Kosten nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.
- die hauptsächlich der Gewinnerzielung dienen.

6. Antragsberechtigung / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die innerhalb des historischen Ortskerns Rheinbergs wohnen, Eigentum haben oder dort ansässig sind bzw. wirken (z.B. Unternehmen und Vereine). Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin

- Beschreibung des geplanten Projektes sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für den historischen Ortskern Rheinberg
- räumliche Zuordnung des Projekts
- Zeitpunkt und Dauer des geplanten Projekts
- Darstellung der Kosten und Finanzierung des Projekts
- rechtsverbindliche Unterschrift des Antragsstellers / der Antragstellerin

Der Antrag ist zu richten an:
Stadt Rheinberg
Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt
Kirchplatz 10
47495 Rheinberg

7. Entscheidungsgremium / Bewilligung des Antrages

Die Stadt Rheinberg setzt für die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds ein Entscheidungsgremium ein. Das Gremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung des historischen Ortskerns Rheinbergs.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen der Akteure im historischen Ortskern abbilden und sich möglichst zu gleichen Teilen aus öffentlichen und privaten Mitgliedern in folgender Weise zusammensetzen:

4 private Mitglieder (stimmberechtigt)

Je 1 Vertreter/in:

- Der Werbegemeinschaft
- des Heimatvereins
- des Seniorenbeirats
- einer im Sanierungsgebiet ansässigen Pumpennachbarschaft

öffentliche Mitglieder aus der Verwaltung (stimmberechtigt)

Die Verwaltung der Stadt Rheinberg ist Mitglied des Gremiums mit 4 Stimmen. Dazu werden 4 Vertreter/innen der Verwaltung aus dem Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt (2) und der Stabstelle Stadtmanagement (2) ins Gremium entsendet. Je nach Projekt sind zudem vorab weitere Fachbereiche und externe Fachleute in beratender Funktion anzuhören.

Dabei ist stets die Organisation / der Akteur (z.B. Verein oder Fachbereich) stimmberechtigt im Gremium und berechtigt, eine/n Vertreter/in zu entsenden. Im Sinne der Kontinuität sollte ein Personenwechsel jedoch nur im geringen Umfang vorgenommen werden.

Vorsitz (nicht stimmberechtigt)

Es ist vorgesehen, dass das noch einzurichtende externe Projektmanagement den Vorsitz des Gremiums übernimmt und die Sitzungen leitet. Der Vorsitz erhält kein Stimmrecht.

Eine Vorprüfung der Projektanträge erfolgt durch das externe Projektmanagement des Sanierungsgebietes Historischer Ortskern Rheinberg. Es wird überprüft ob alle Mindestkriterien für einen Antrag erfüllt sind. Anschließend entscheidet das Gremium über die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung von Projekten haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind und das Verhältnis von 50-50 zwischen Privaten und Verwaltung annähernd (bis 1 Stimme abweichend) gegeben ist.

Es ist vorgesehen, dass das Gremium im vierteljährlichen Turnus über die Anträge berät. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Rheinberg mit Angabe über die Höhe der bewilligten Mittel. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

8. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Die unter Punkt 5 und 6 dieser Richtlinie genannten Mindestkriterien müssen erfüllt sein. Die Prüfung erfolgt durch das externe Projektmanagement des Sanierungsgebietes.
2. Das Entscheidungsgremium hat zu prüfen, ob eine beantragte Maßnahme den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes entspricht (siehe insbesondere die Punkte 2 und 3 dieser Richtlinie) und somit zum Erfolg des gesamten Sanierungsgebietes beitragen kann.
Es sind insbesondere solche Maßnahmen zu unterstützen, die einen nachweisbaren nachhaltigen Nutzen (z.B. für Wirtschaft, Gastronomie, Kultur, Image, Tourismus etc.) für den historischen Ortskern Rheinberg haben werden.
3. Die Bewertung eines Projektantrages erfolgt durch jedes Gremiummitglied mittels Schulnotensystem. Somit lassen sich verschiedene Projekte in eine Rangliste setzen, sollten nicht für alle eingereichten Projekte ausreichend Finanzmittel / Förderzuschüsse gewährt werden können.

Jede Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem / der Antragsteller/in zeitnah mitzuteilen.

9. Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel

Der Antragssteller / die Antragstellerin hat nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis über die beantragten Fördermittel vorzulegen. Dieser besteht aus:

- Kurzdokumentation mit Fotos
- falls vorhanden, Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel)
- Kostenübersicht sowie Angebotsvergleichen
(Bei Ausgaben über 1.000 Euro sind 3 Angebote einzuholen und das wirtschaftlichste zu wählen.)
- Beleg über alle entstandenen Kosten per Rechnung
- Beleg über entstandene Einnahmen, so vorhanden

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Stadt Rheinberg, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, zu senden. Die Prüfung des Verwendungsnachweises geschieht durch das externe Projektmanagement.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Als Entscheidungsgrundlage über die Vorfinanzierung sind dem Entscheidungsgremium folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine zu erwartende Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben). Die Förderung kann um die Höhe der Einnahmen verringert werden.
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen
(Bei Ausgaben über 1.000 Euro sind 3 Angebote einzuholen und das wirtschaftlichste zu wählen.)

10. Zweckbindungsfrist (bei investiven Projekten)

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist durch den/die Zuwendungsempfänger/in einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Bau- und Planungsausschuss der Stadt Rheinberg am 25.01.2017 in Kraft.

Anlage:

- Programmgebiet des Sanierungsgebiets Historischer Ortskern Rheinberg

